

Nummer 21
Mittwoch
24.05.2006

Amtsblatt

LANDRATSAMT 
ERDING

Herausgeber: Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, Tel. 08122/58-0

www.landkreis-erding.de oder www.kreis-ed.de

Erscheint in der Regel wöchentlich
Bezugspreis für Abonnement jährlich 20,00 Euro
Zu beziehen direkt beim Landratsamt Erding
amtsblatt@lra-ed.de

Inhaltsverzeichnis

Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse	282
Bekanntmachungen.....	283
Termine	294
Rat und Hilfe.....	298

Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse

Sitzung des Ausschusses für Kultur und Umwelt am 29.05.2006

Am **Montag, 29.05.2006 um 14.00 Uhr !** findet eine Sitzung des Ausschusses für Kultur und Umwelt statt.

!
Treffpunkt um 14.00 Uhr beim „Holzwirt“ in Holz
(in der Nähe der Deponie)

(Bitte an feste Schuhe denken !!)

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Information und Besichtigung der neuen Umladestation an der Deponie in Isen
2. Bekanntgaben und Anfragen

Sitzung des Bauausschusses am Dienstag, 30.05.2006

Am **Dienstag, 30.05.2006 um 14.00 Uhr !** findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Erding, Alois-Schieß-Platz 2, 85435 Erding, eine Sitzung des Bauausschusses statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Kreiseinrichtungen
Umbau der Eingangshalle/Info-Point
2. Energieeinsparcontracting
Anfrage von Kreisrätin Stieglmeier im KT am 13.03.2006
3. Bekanntgaben und Anfragen

Im Anschluss beginnt der nichtöffentliche Teil der Sitzung.

Bekanntmachungen

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Erding über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Taxenverkehr (Taxentarifordnung Erding - EDTTO) vom 11. Mai 2006

Das Landratsamt Erding erlässt aufgrund § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Juli 2005 (BGBl. I S. 1954), § 31 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl S. 1025, BayRS 9210-2-W), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 2005 (GVBl S. 482), folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Erding über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Taxenverkehr (Taxentarifordnung Erding - EDTTO) vom 06. August 2003 (Amtsblatt des Landratsamtes Erding Nr. 30 vom 12. August 2003) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 wird der Betrag "Euro 2,50" ersetzt durch den Betrag "Euro 2,70".

2. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Kilometerpreise (Tarifstufe 1):

- 0 bis 5 Kilometer EURO 1,60
(EURO 0,20 pro 124,97 m, Umschaltgeschwindigkeit 14,06 km/h)

- 5 bis 10 Kilometer EURO 1,40
(EURO 0,20 pro 142,85 m, Umschaltgeschwindigkeit 16,07 km/h)

- ab 10 Kilometer EURO 1,25
(EURO 0,20 pro 160,00 m, Umschaltgeschwindigkeit 18,00 km/h)

Der Kilometerpreis wird nach Schalteinheiten von je EURO 0,20 angezeigt."

3. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Wartezeitpreis (Tarifstufe 2):

Wartezeitpreis: EURO 22,50
Wartezeit – auch verkehrsbedingt – je Stunde
(EURO 0,20 je 32,0 Sekunden)"

4. In § 2 Abs. 6 Nr. 3 Satz 1 wird die Zahl "5" ersetzt durch die Zahl "6".

5. In § 2 Abs. 6 Nr. 3 Satz 2 wird das Wort "fünften" ersetzt durch das Wort "sechsten".

6. In § 2 Abs. 7 Nr. 1 und Nr. 2 wird der Betrag "Euro 48,00" ersetzt durch den Betrag "Euro 51,00".
7. In § 2 Abs. 9 Satz 2 wird der Betrag "Euro 2,70" ersetzt durch den Betrag "Euro 2,90".

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01. Juni 2006 in Kraft.

Erding, 11. Mai 2006
Landratsamt Erding

gez.
Martin Bayerstorfer, Landrat

Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung des Landratsamtes Erding über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Taxenverkehr (Taxentarifordnung Erding - EDTTO) vom 11. Mai 2006

Nachstehend wird der Wortlaut der Taxentarifordnung Erding – EDTTO in der ab 01. Juni 2006 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt die ursprüngliche Verordnung vom 06. August 2003 und die 1. Verordnung zur Änderung der Taxentarifordnung vom 11. Mai 2006.

§ 1

Geltungsbereich, Tarifzonen

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Taxenverkehr gelten für Taxiunternehmer mit dem Betriebssitz im Landkreis Erding.
- (2) Der Pflichtfahrbereich umfasst die Landkreise Erding, Freising und München sowie die Landeshauptstadt München.
- (3) Die jeweilige Betriebssitzgemeinde bildet die Tarifzone I, das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone II. Als Zonengrenze im Sinne von Satz 1 gilt der Standort der letzten Ortsendetafel (Zeichen 311 zu § 42 StVO) vor der Gemeindegrenze. Wird ein Taxi auf einem Standplatz innerhalb des Geländes des Flughafens München bereitgehalten, gilt bei der anschließenden Fahrt das Gelände des Flughafens als Bestandteil der Tarifzone I.

§ 2

Beförderungsentgelt

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich ohne Berücksichtigung der Personenzahl aus dem Grundpreis zuzüglich mindestens einer Schalteinheit, dem Kilometerpreis bzw. dem Wartezeitpreis und den Zuschlägen zusammen.
- (2) Der Grundpreis beträgt EURO 2,70.

(3) Kilometerpreise (Tarifstufe 1):

- 0 bis 5 Kilometer (EURO 0,20 pro 124,97 m, Umschaltgeschwindigkeit 14,06 km/h)	EURO 1,60
- 5 bis 10 Kilometer (EURO 0,20 pro 142,85 m, Umschaltgeschwindigkeit 16,07 km/h)	EURO 1,40
- ab 10 Kilometer (EURO 0,20 pro 160,00 m, Umschaltgeschwindigkeit 18,00 km/h)	EURO 1,25

Der Kilometerpreis wird nach Schalteinheiten von je EURO 0,20 angezeigt.

(4) Wartezeitpreis (Tarifstufe 2):

Wartezeitpreis Wartezeit – auch verkehrsbedingt – je Stunde (EURO 0,20 je 32,0 Sekunden)	EURO 22,50
--	------------

(5) Anfahrt/Zielfahrt/Rückfahrt:

Anfahrt innerhalb der Tarifzone I	frei
Anfahrt in der Tarifzone II ab Grenze der Tarifzone I	Tarifstufe 1
Zielfahrten in Tarifzone I und in Tarifzone II	Tarifstufe 1
Zielfahrten aus der Tarifzone II in die Tarifzone I sowie bei Rückfahrten von Zielen in der Tarifzone II zu Zielen in der Tarifzone I:	
- in Tarifzone II	Tarifstufe 2
- in Tarifzone I	Tarifstufe 1
Rückfahrten aus der Tarifzone II ab Verlassen der Anfahrtsstrecke in der Tarifzone II	Tarifstufe 1

(6) Zuschläge:

1. Gepäck:

Üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes Handgepäck (Gepäck bis zu einem Maß von 55 x 40 x 20 cm) sowie Rollstühle, Gehhilfen und Kinderwagen	frei
Üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck je Stück	EURO 0,50

2. Tiere:

Blindenhund	frei
-------------	------

- | | |
|--|------------|
| jedes frei transportierte Tier | EURO 0,50 |
| jeder Transportbehälter oder Käfig | EURO 0,50 |
| 3. Entgegennahme eines Fahrauftrages über Fernmeldeeinrichtung | EURO 1,00 |
| 4. Fahrten mit Großraumtaxen
(Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 6 Personen einschließlich Fahrzeugführer/Fahrzeugführerin zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können)
Abweichend von Absatz 1 beträgt der Zuschlag ab dem sechsten Fahrgast unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen pauschal | EURO 5,00 |
| (7) Abweichend von den Absätzen 1 bis 6 Nr. 1 bis 3 gelten für folgende Fahrten Festpreise: | |
| 1. Vom Flughafen München auf direktem Weg zur Neuen Messe München (Riem) | EURO 51,00 |
| 2. Von der Neuen Messe München (Riem) auf direktem Weg zum Flughafen München | EURO 51,00 |

Bei Benutzung eines Großraumtaxi ist der Zuschlag nach Absatz 6 Nr. 4 zu erheben.

Bestimmt der Fahrgast einen anderen Weg zum Fahrtziel, berechnet sich das Beförderungsentgelt nach den Absätzen 1 bis 6.

- (8) Bei Auftragsfahrten ohne Personenbeförderung gelten die vorstehenden Preise entsprechend.
- (9) Kommt die Beförderung aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht zustande, so ist der auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Betrag vom Fahrgast zu bezahlen. Bei Anfahrten in der Tarifzone I sind die dadurch entstandenen Kosten von EURO 2,90 zu bezahlen.
- (10) Bei Bestellungen darf der Fahrpreisanzeiger erst eingeschaltet werden, wenn sich der Taxifahrer mit dem Fahrgast über seine Ankunft am Bestellort verständigt hat.
- (11) Das Rückschalten aus der Stellung „Kasse“ in die zuletzt benutzte Tarifstufe ist möglich.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
- (3) Rückfahrten sind Fahrten, bei denen die selben Fahrgäste im Rahmen des selben Fahrauftrages wieder an den Ausgangsort zurückgebracht werden.
- (4) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.

§ 4

Sondervereinbarungen

- (1) Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich nach § 51 Abs. 2 PBefG (insbesondere von § 2 abweichende Beförderungsentgelte zur Kranken- oder Schülerbeförderung) sind nur mit Genehmigung des Landratsamtes Erding zulässig.
- (2) Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (3) Für Nebenleistungen bei Auftragsfahrten und Sonderleistungen, die vom Fahrgast zusätzlich zur Personenbeförderung gewünscht werden, kann neben dem Beförderungsentgelt vor Antritt der Fahrt ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden.

§ 5

Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten im Pflichtfahrbereich sind ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist das Beförderungsentgelt nach den zurückgelegten Kilometern in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 3 zu berechnen; unberührt bleiben die Vorschriften über den Grundpreis, die Zuschläge sowie über Festpreise. Der Taxifahrer hat den Fahrgast hierauf unverzüglich hinzuweisen.
- (3) Wartezeiten bis fünf Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit EURO 0,30 je Minute zu berechnen.
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unter Beachtung des § 37 Abs. 2 BOKraft unverzüglich zu beseitigen.

§ 6

Abrechnung und Zahlungsweise

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereichs kann, wenn es angezeigt erscheint, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu EURO 50,00 wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.
- (3) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, so ist ihm diese unter Angabe des Datums, der Fahrtstrecke (einschließlich Ausgangs- und Zielpunkt), der Ordnungsnummer des Taxis, des Namens des Unternehmers und der Betriebssitzadresse zu erteilen.

§ 7

Beförderungspflicht

- (1) Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches (§ 1 Abs. 2).
- (2) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.
- (3) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.

§ 8

Verunreinigung des Fahrzeugs

Bei Verunreinigung des Fahrzeugs durch den Fahrgast werden vom Fahrer die vom Unternehmer dafür festgesetzten Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 9

Zuwiderhandlungen

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG handelt ordnungswidrig und kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften dieser Verordnung über Beförderungsentgelte zuwiderhandelt, indem er
 - a) durch eine den Vorschriften des § 2 widersprechende Bedienung des Fahrpreisanzeigers ein höheres oder niedrigeres Beförderungsentgelt fordert oder
 - b) ein von einer vom Landratsamt Erding nach § 4 Abs. 1 genehmigten Sondervereinbarung abweichendes Beförderungsentgelt fordert oder
 - c) bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ein von § 5 Abs. 3 abweichendes Entgelt für die Wartezeit fordert.

2. den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet (§ 5 Abs. 1).
3. den Vorschriften über die Abrechnung und Zahlungsweise zuwiderhandelt, indem er
 - a) nicht genügend Wechselgeld mit sich führt (§ 6 Abs. 2 Satz 1) oder
 - b) auf Verlangen des Fahrgastes keine, keine vollständige oder eine unrichtige Quittung über das Beförderungsentgelt erteilt (§ 6 Abs. 3).
4. entgegen § 7 Abs. 1 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt.

§ 10

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Erding über Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Taxenverkehr vom 6. August 2003 (Amtsblatt des Landratsamtes Erding Nr. 30 vom 12. August 2003) außer Kraft.

Erding, den 11. Mai 2006
Landratsamt Erding

gez.
Martin Bayerstorfer,
Landrat

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erding zum Bereitstellungsrecht der Taxen auf Taxenständen auf dem Gebiet des Flughafens München vom 16. Mai 2006

Das Landratsamt Erding erlässt folgende Allgemeinverfügung:

- I. Das Landratsamt Erding erteilt allen Taxiunternehmern des Landkreises Erding die Genehmigung, sich auf allen Taxenständen des Flughafens München bereitzustellen.
Von diesem öffentlich-rechtlichen Bereitstellungsrecht darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn der einzelne Taxiunternehmer auch eine entsprechende privatrechtliche Berechtigung besitzt.
- II. Für alle Taxiunternehmer, die ein Bereitstellungsrecht auf Taxenständen (Standplätze und Nachrückplätze) des Flughafens München auf dem Gebiet des Landkreises Erding besitzen, werden zur Benutzung dieser Taxenstände folgende Verfügungen angeordnet:
 1. Taxen dürfen nur an behördlich zugelassenen Taxenständen bereitgestellt werden (Zeichen 229 zu § 41 StVO).
 2. Standplätze am Flughafen München auf dem Gebiet des Landkreises Erding befinden sich am Terminal 1 vor den Modulen A, B, C, D, E, am Terminal 2 in der Vor-

fahrt Nord (Ebene 03), im Zentralbereich, vor dem Hotel Kempinski, vor dem M A C und an der Halle F.

3. Nachrückplätze sind der Vorlaufspeicher P 204, der Taxispeicher nördlich des Mietwagenzentrums, der Taxispeicher am Terminal 2, der Nachrückplatz vor dem Hotel Kempinski und der Nachrückplatz vor dem M A C.
4. Mit Ausnahme des Standplatzes an der Halle F dürfen die übrigen Standplätze unmittelbar nur angefahren werden, wenn der im Folgenden genannte Nachrückplatz bzw. die entsprechend gekennzeichnete Spur auf dem genannten Nachrückplatz unbesetzt ist:
 - a) Nachrückplatz für die Standplätze vor den Modulen A, B, C, D und E ist der Taxispeicher nördlich des Mietwagenzentrums.
 - b) Nachrückplatz für den Standplatz am Terminal 2 ist der Taxispeicher am Terminal 2. Dieser darf unmittelbar nur angefahren werden, wenn die entsprechend gekennzeichneten Spuren im Vorlaufspeicher P 204 unbesetzt sind.
 - c) Nachrückplatz für den Standplatz im Zentralbereich ist der Nachrückplatz vor dem Hotel Kempinski. Dieser darf unmittelbar nur angefahren werden, wenn der Nachrückplatz vor dem M A C unbesetzt ist. Taxen auf dem Nachrückplatz vor dem Hotel Kempinski stehen gleichzeitig auch auf dem Standplatz vor dem Hotel Kempinski. Die Taxifahrer sind verpflichtet, entweder einen Fahrgast an diesem Standplatz aufzunehmen oder auf Anforderung in den Standplatz im Zentralbereich aufzurücken.
 - d) Nachrückplatz für den Standplatz vor dem Hotel Kempinski ist der Nachrückplatz vor dem M A C. Dieser darf unmittelbar nur angefahren werden, wenn die entsprechend gekennzeichneten Spuren im Taxispeicher nördlich des Mietwagenzentrums unbesetzt sind.
Taxen auf dem Nachrückplatz vor dem M A C stehen gleichzeitig auch auf dem Standplatz vor dem M A C. Die Taxifahrer sind verpflichtet, entweder einen Fahrgast an diesem Standplatz aufzunehmen oder auf Anforderung in den Standplatz vor dem Hotel Kempinski aufzurücken.

Davon unberührt bleiben ergänzende privatrechtliche Regelungen zwischen dem Mieter der Taxistandplätze (IsarFunk GmbH & Co. KG) und dem jeweiligen Taxiunternehmer bezüglich der Anfahrt der Standplätze (z.B. Schrankenregelung zur Einzelfahrtabrechnung).

III. Diese Allgemeinverfügung gilt ab 25. Mai 2006.

Gleichzeitig wird die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erding vom 22. November 2004 (Amtsblatt des Landratsamtes Erding Nr. 45 vom 24. November 2004) widerrufen.

Hinweise:

1. Bei der Abwicklung des Taxenverkehrs am Flughafen München sind diese Allgemeinverfügung und die Verordnung des Landratsamtes Erding über das Taxengewerbe (Taxenordnung Erding – EDTaxenO) zu beachten.
2. Zuwiderhandlungen gegen die in Ziffer II. genannten Verfügungen können gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz mit einer Geldbuße geahndet werden.

Gründe:

1. Ziffer I. beruht auf § 3 der Vereinbarung der Landratsämter Erding, Freising und München und der Landeshauptstadt München über die Durchführung des Taxenverkehrs von und zum Flughafen München (neu) vom 12. Juni 1991, geändert durch Vereinbarung vom 24. Januar 1997.
2. Ziffer II. beruht auf § 3 Abs. 1 EDTaxenO. Die geänderte Regelung über das Bereitstellen an den Stand- und Nachrückplätzen wurde mit Schreiben vom 28.04.2006 vom Mieter der Taxistandplätze, IsarFunk Taxizentrale GmbH & Co.KG, wegen der Veränderungen der Taxistandplätze im Modul B (Neueinrichtung der Taxistandplätze an der inneren Parkbucht bis zum Zebrastreifen und Auflösung der 3 Taxistandplätze am südlichen Ende von Modul B) beantragt.
Diese Änderung erfolgt in Abstimmung zwischen der Betreiberin der Taxenstände (IsarFunk Taxizentrale GmbH & Co. KG) und deren Eigentümerin (Flughafen München GmbH).
3. Die mit Ziffer III. aufgehobene Allgemeinverfügung vom 22. November 2004 wird durch diese Allgemeinverfügung vollinhaltlich ersetzt und ist deshalb zu widerrufen.

Erding, 16. Mai 2006
Landratsamt Erding

gez.
Martin Bayerstorfer
Landrat

Rechtsverordnung über die Änderung der Grenzen der Gemeinde Moosinning und der Stadt Erding, beide Landkreis Erding, vom 11.05.2006

Aufgrund Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004, GVBl S. 272) erlässt das Landratsamt Erding folgende

Rechtsverordnung

§ 1

- 1) Aus dem Gebiet der Gemeinde Moosinning werden folgende Grundstücke ausgegliedert und der Stadt Erding eingegliedert:

Fl. Nr.	bisherige Gemarkung	Fläche (qm)	neue Fl. Nr.	neue Gemarkung
2888/1	Moosinning	170	5261/5	Altenerding
2889	Moosinning	1049	5261/6	Altenerding
2939	Moosinning	5824	369/3	Altenerding
2891/5	Moosinning	9560	369/1	Altenerding
3070/1	Moosinning	14	369/2	Altenerding

- 2) Aus dem Gebiet der Stadt Erding werden folgende Grundstücke ausgegliedert und der Gemeinde Moosinning eingegliedert:

Fl. Nr.	bisherige Gemarkung	Fläche (qm)	neue Fl. Nr.	neue Gemarkung
368/4	Altenerding	5211	3070/16	Moosinning
368/5	Altenerding	798	2891/9	Moosinning
5261/1	Altenerding	2395	2891/7	Moosinning
5261/3	Altenerding	1767	2888/4	Moosinning
5261/4	Altenerding	127	2891/8	Moosinning
5261/2	Altenerding	395	2891/6	Moosinning
368/6	Altenerding	7484	3070/15	Moosinning

- 3) Das Änderungsgebiet ergibt sich aus dem Veränderungsnachweis des Vermessungsamtes Erding Nr. 1662 für die Gemarkung Moosinning. Der Veränderungsnachweis ist Bestandteil dieser Verordnung. Er liegt beim Vermessungsamt Erding auf und kann dort von jedermann eingesehen werden.

§ 2

Mit der Umgliederung tritt in den Umgliederungsgebieten das jeweils geltende Recht der abgebenden Körperschaft außer Kraft und das jeweils geltende Recht der aufnehmenden Körperschaft in Kraft.

§ 3

Dieser Rechtsverordnung tritt am 01.07.2006 in Kraft.

Erding, 11.05.2006

gez.
Bayerstorfer
Landrat

Termine

Feiertagsregelung der Rest- bzw. Biomüllabfuhr für 2006

Aufgrund der Feiertage im Jahr 2006 ist es wieder unumgänglich die Abfuhrtermine wie folgt zu ändern:

PFINGSTEN

Die übliche Leerung vom:

Montag	05.06.2006
Dienstag	06.06.2006
Mittwoch	07.06.2006
Donnerstag	08.06.2006
Freitag	09.06.2006

erfolgt erst am:

Dienstag	06.06.2006
Mittwoch	07.06.2006
Donnerstag	08.06.2006
Freitag	09.06.2006
Samstag	10.06.2006

FRONLEICHNAM

Montag, 12.06.2006 bis einschl. Mittwoch, 14.06.2006 bleibt unverändert.

Die übliche Leerung vom:

Donnerstag	15.06.2006
Freitag	16.06.2006

erfolgt erst am:

Freitag	16.06.2006
Samstag	17.06.2006

AUSNAHME:

Im Gemeindebereich Walpertskirchen erfolgt die Leerung grundsätzlich am Freitag. Die normale Feiertagsregelung wird hier nicht praktiziert, der Freitag bleibt als Abfuhrtag.

Im Gemeindebereich Fraunberg wird bei der Biomüllabfuhr die normale Feiertagsregelung praktiziert. Eine Ausnahme stellen bei der Restmüllabfuhr die Wochen mit einer Feiertagsverschiebung dar. Hier werden die Gemeindeteile Grucking, Reichenkirchen, Harham, Lohkirchen und Tittenkofen immer freitags entleert. Im Ort Fraunberg und Riding müssen die Tonnen auch bereits am Freitag bereitgestellt werden, die Abholung erfolgt hier jedoch evtl. erst am Samstag. Alle nicht aufgeführten Ortschaften (Gde. Thalheim, Helling, u.s.w.) werden definitiv immer samstags entleert.

Wir bitten diese Terminänderungen zu beachten.

**Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Gelben Säcke“ im Landkreis Erding
für das erste Halbjahr 2006**

Abfuhrgebiet	Bemerkung	Abfuhrtermine						
		16.01	13.02	13.03	08.04	08.05	06.06	
Berglern		16.01	13.02	13.03	08.04	08.05	06.06	
Bockhorn		04.01	01.02	01.03	29.03	26.04	24.05	21.06
Buch am Buchrain		02.01	30.01	27.02	27.03	24.04	22.05	19.06
Dorfen Stadt (Aus- senbereich West)	Grenze B 15	23.01	20.02	20.03	18.04	15.05	12.06	
Dorfen Stadt * (Aussenbereich Ost)	Grenze B 15	24.01	21.02	21.03	19.04	16.05	13.06	
Dorfen Stadt – Ost **	Grenze B 15	25.01	22.02	22.03	20.04	17.05	14.06	
Dorfen Stadt - West	Grenze B 15	26.01	23.02	23.03	21.04	18.05	16.06	
Fitting		20.01	17.02	17.03	13.04	12.05	10.06	
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen	02.01	30.01	27.02	27.03	24.04	22.05	19.06
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen	03.01	31.01	28.02	28.03	25.04	23.05	20.06
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen	04.01	01.02	01.03	29.03	26.04	24.05	21.06
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen	05.01	02.02	02.03	30.03	27.04	26.05	22.06
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen	07.01	03.02	03.03	31.03	28.04	27.05	23.06
Erding Stadt	Nur dort Abho- lung, wo 1,1 m ³ Behälter für Rest- abfall stehen	09.01	06.02	06.03	03.04	02.05	29.05	26.06
Finsing		13.01	10.02	10.03	07.04	06.05	02.06	30.06
Forstern		18.01	15.02	15.03	11.04	10.05	08.06	
Fraunberg		18.01	15.02	15.03	11.04	10.05	08.06	
Hohenpolding		03.01	31.01	28.02	28.03	25.04	23.05	20.06
Inning am Holz		03.01	31.01	28.02	28.03	25.04	23.05	20.06
Isen		17.01	14.02	14.03	10.04	09.05	07.06	
Kirchberg		19.01	16.02	16.03	12.04	11.05	09.06	
Langenpreising		16.01	13.02	13.03	08.04	08.05	06.06	
Lengdorf		27.01	24.02	24.03	22.04	19.05	17.06	
Moosinning		11.01	08.02	08.03	05.04	04.05	31.05	28.06
Neuching		12.01	09.02	09.03	06.04	05.05	01.06	29.06
Oberding		10.01	07.02	07.03	04.04	03.05	30.05	27.06
Ottenhofen		12.01	09.02	09.03	06.04	05.05	01.06	29.06
Pastetten		05.01	02.02	02.03	30.03	27.04	26.05	22.06
Sankt Wolfgang		16.01	13.02	13.03	08.04	08.05	06.06	
Steinkirchen		19.01	16.02	16.03	12.04	11.05	09.06	
Taufkirchen (Ort)		19.01	16.02	16.03	12.04	11.05	09.06	
Taufkirchen (Aus- senbereich Ost)	Grenze B 15	20.01	17.02	17.03	13.04	12.05	10.06	
Taufkirchen (Aus- senbereich West)	Grenze B 15	23.01	20.02	20.03	18.04	15.05	12.06	
Walpertskirchen		02.01	30.01	27.02	27.03	24.04	22.05	19.06
Wartenberg		17.01	14.02	14.03	10.04	09.05	07.06	
Wörth		05.01	02.02	02.03	30.03	27.04	26.05	22.06

- * Die Bereitstellung der Gelben Säcke ist für den gesamten Außenbereich Dorfen-Ost an diesem Termin (Tiefenbach, Eibach, Hausmehring, usw.).
- ** An diesem Termin erfolgt auch noch die Abholung der Gelben Säcke für den Außenbereich Dorfen-Ost, die am Vortag nicht „geschafft“ wurde.

Beratung für hör- und sprachauffällige Kinder im Gesundheitsamt Erding

Seit Jahren finden in regelmäßigen Abständen im Gesundheitsamt Erding pädoaudiologische Sprechstunden statt. Die Beratung übernimmt eine Spezialistin (Pädoaudiologin) aus München. Die Sprechstunden sind für Kinder im Vorschul- oder Grundschulalter mit Hör- oder Sprachauffälligkeiten, Lernproblemen, Legasthenie oder Dyskalkulie (Rechenschwäche) gedacht. Ziel der Beratung ist zum einen, zu überprüfen und näher abzuklären, ob Behandlungsmaßnahmen notwendig sind – also eine Überweisung an den HNO-Arzt zur Einleitung einer Therapie. Zum anderen handelt es sich aber um eine gezielte heil- und sonderpädagogische Beratung, insbesondere zu Fragen der schulischen Eingliederung. Das entscheidende diagnostische und therapeutische Prinzip der Beratung ist, hörgestörte Kinder möglichst früh zu erfassen. Leichte Hörstörungen werden nicht selten erst im Kindergartenalter erkannt. Wenn ein Kind nicht richtig hört, lernt es auch nicht richtig sprechen; die geistige und soziale Entwicklung ist dadurch ebenfalls eingeschränkt. An folgenden Tagen gibt es Schuljahr 2005/2006 die Beratung für hör- und sprachauffällige Kinder im Erdinger Gesundheitsamt:

Mittwoch, den 24.05.2006 und 05.07.2006

Weitere Informationen gibt es bei der pädagogisch-audiologischen Beratungsstelle München, Telefon 089/741 322 38 oder beim Gesundheitsamt Erding, Telefon 08122/58-1430.



<http://www.erding.vhs-bayern.de/>



<http://www.kms-erding.de/>

Blutspendetermine im Landkreis Erding

Städtisches **Klinikum München GmbH**

Blutspendedienst

Dachauer Str. 90, 80335 München
Tel. (089) 233 – 3 75 04

Mittwoch	07.06.06	15.30-19.45 Uhr	VG Oberding	Grund- u. Teilhauptschule Hauptstr. 56
Donnerstag	08.06.06	15.30-19.45 Uhr	Isen	Grund- u. Hauptschule, Am Bräuanger 1
Freitag	09.06.06	15.30-19.45 Uhr	Isen	Grund- u. Hauptschule, Am Bräuanger 1
Dienstag	13.06.06	15.00-19.45 Uhr	Erding	Grundschule Klettham Rupprechtstr. 2
Mittwoch	14.06.06	15.00-19.45 Uhr	Erding	Grundschule Klettham Rupprechtstr. 2
Mittwoch	14.06.06	15.30-19.45 Uhr	Dorfen	Zentralschule, Josef-Martin-Bauer-Str. 14
Freitag	16.06.06	15.30-19.45 Uhr	Dorfen	Zentralschule, Josef-Martin-Bauer-Str. 14
Dienstag	20.06.06	15.30-19.45 Uhr	Wartenberg	Volksschule, Zustorfer Str. 1
Donnerstag	22.06.06	15.30-19.45 Uhr	Wartenberg	Volksschule, Zustorfer Str. 1
Montag	26.06.06	15.00-19.45 Uhr	Erding	Grund- und Hauptschule Lodererplatz
Mittwoch	28.06.06	15.00-19.45 Uhr	Erding	Grund- und Hauptschule Lodererplatz
Freitag	30.06.06	16.00-19.45 Uhr	Moosinning	Grund- u. Teilhauptschule I Kirchenstr. 13
Freitag	30.06.06	16.00-19.45 Uhr	St. Wolfgang	Grundschule, Schulstr. 44
Donnerstag	13.07.06	15.00-19.45 Uhr	Taufkirchen/V.	Grundschule, Am Pfarrweg 3
Freitag	14.07.06	15.00-19.45 Uhr	Taufkirchen/V.	Grundschule, Am Pfarrweg 3

Rat und Hilfe

Informationen über das Jugendamt und die Erziehungsberatungsstelle des Landkreises Erding gibt es auch im Internet:

<http://www.jugendamt-erding.de>
<http://www.erziehungsberatung-erding.de>

Ihre Ansprechpartnerin in allen Gleichstellungsfragen
für Frauen und Männer in Familie, Beruf und Gesellschaft:

Marietta Wolf
Landratsamt Erding

Tel. 08122 / 58-1429, E-Mail: gleichstellung@lra-ed.de

Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

<http://www.schwanger-in-erding.de>

E-Mail: schwanger@lra-ed.de

- Beratung in allen die Schwangerschaft betreffenden psychosozialen Fragen
- Schwangerschaftskonfliktberatung nach StGB § 219

Landratsamt Erding
Abt. 5 – Gesundheitsamt

Bajuwarenstr. 3
85435 Erding
Tel. 08122/58-1430

Termine nach Vereinbarung

Rat und Hilfe für Frauen in Not

Tel. 08081/1738

Die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses
sind rund um die Uhr erreichbar.
Anrufe werden streng vertraulich behandelt.



**Freitags, außer Feiertage, von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
März bis Dezember,
am Dorfplatz in Moosen.**



**Bauernhausmuseum
des Landkreises Erding
Taufkirchener Straße 24
85435 Erding**

Ganzjährig
jeden Freitag Bauernmarkt von 14 – 18 Uhr

Martin Bayerstorfer, Landrat